XIII. Baupolizei.

1. Zauordnung und andere normative Zeftimmungen.

Bauordnung. Im letzten Verwaltungsberichte wurden bereits die Verhandlungen, die sich auf den Entwurf einer neuen Bauordnung für Wien bezogen, bis zu dem Beschlusse des n. = ö. Landtages vom 14. Juli 1880, womit der Entwurf des Bauordnungsausschusses genehmigt worden ist, dargestellt.

Dieser Entwurf wurde aber seitens der Regierung nicht in allen Punkten als annehmbar befunden, weshalb zum Zwecke der Behebung der ausgesprochenen Bedenken abermals Berathungen im Bauordnungsausschusse des n.=ö. Landtages stattsanden, bei welchen mancher Bunsch der Gemeindevertretung nicht zur Geltung gesangte und mehrsache Aenderungen an dem vorgelegten Entwurfe vorgenommen wurden. Erst der solcher Art modifizirte Entwurf wurde am 17. Jänner 1883 zum Gesetze erhoben und in dem am 13. Februar 1883 ausgegebenen Landesgesetzblatte für Desterreich u. d. Enns, Ar. 35, versautbart.

Mehrere dieser Aenderungen sind in den §§. 9—11, 13 und 97 der neuen Bauordnung enthalten und beziehen sich auf die in dem letzten Berwaltungsberichte auf Seite 508 und 509 besprochenen Berhandlungen, die wesentlichsten übrigen Modisitazionen kommen in den §§. 1, 5, 26, 31, 94 und 107 vor, insoferne nicht die Aufnahme einzelner von der Gemeinde beantragter Bestimmungen in das Geset gänzlich unterblieb.

Andere normative Bestimmungen. Die mehrsach angeregte Frage, in welcher Weise den bei Führung von Neubauten immer häusiger vorkommenden Thiersquälereien bei der Wegführung von Erde aus Bangründen vorgebeugt werden könne, gab dem Magistrate Veranlassung, vorerst eine kommissionelle Verhandlung unter Intervenzion der k. k. Polizeidirekzion und unter Zuziehung der Genossenschaft der Baumeister über die in dieser Hinsicht zu ergreisenden Maßregeln einzuleiten.

Da hiebei von Seite der k. k. Polizeidirekzion die Ansicht ausgesprochen wurde, daß eine in dieser Angelegenheit zu erlassende Berordnung, wenn sie auch als ein Aussluß der Handhabung der Baupolizei angesehen werden wollte, doch von der Polizeidehörde auszugehen hätte, so wurden die vom Stadtbauamte empfohlenen, zweckmäßig erkannten Borkehrungen der k. k. Polizeidirekzion mitgetheilt, welche den Entwurf der zu erlassenden Berordnung dem Magistrate mittheilte.

Obgleich letterer mit diesem Entwurfe sich einverstanden erklärt hatte und der Gegenstand auch im Schoose des Gemeinderathes angeregt worden war, so blieben doch die diesfalls unternommenen Schritte ohne Resultat, weil die k. k. n. so. Statthalterei den erwähnten Entwurf mit Rücksicht auf die den Bauunternehmern erwachsenden Auslagen und Verpslichtungen nicht genehmigte und erklärte, daß die beantragten Maßregeln mit den für Niederösterreich bestehenden Bauordnungen nicht vereins barlich seien.

Mit dem Erlasse der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 2. Dezember 1880 wurde angeordnet, daß in solchen Fällen, wo für die beabsichtigte Errichtung einer Krankenanstalt ein Reubau geführt oder ein bestehendes Gebäude adaptirt werden soll, erst nach der rechtskräftigen Beendigung der Bauverhandlung und unter Beislegung der im StatthaltereisErlasse vom 31. Dezember 1872 angedenteten Behelse, sowie unter Nachweisung der erwirkten Baubewilligung die weitere Bewilligung zur Errichtung der Krankenanstalt, d. h. zur Berwendung des projektirten Gebäudes zur Aufnahme und Berpflegung von Kranken bei der Statthalterei anzussuchen sei, welche sohin zu entschen haben wird, ob und unter welchen Modisikazionen das Gebäude zu dem beabsichtigten Zwecke geeignet ist und die Krankensanstalt errichtet werden kann.

Mit dem Beschlusse vom 10. Jänner 1882 hat der Gemeinderath die Verstügung getroffen, daß in Zukunft kein Baukonsens, eventuell kein Benützungskonsens rücksichtlich eines hergestellten Gebäudes zu ertheilen sei, bevor der Konsenswerber nicht alle ihm auf Grund eines Parzellirungs= oder Baukonsenses obliegenden Berspflichtungen rücksichtlich des Baugrundes, wie Grundeinlösungen, Grundabtretungen, Niveauherstellungen, Pflasterungen, Kanalisirungen u. s. w., erfüllt, oder, wo ihm solches auferlegt wurde, die grundbücherliche Sicherstellung der diesbezüglichen Berpflichtungen nachgewiesen hat.

Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 18. Juli 1882 wurde das Stadtbauamt angewiesen, in Bauplänen über Neubauten, welche in einer Gasse oder Straße geführt werden, und über bestehende an einer Gasse oder Straße liegende Häuser, an welchen Umbauten, Zubauten oder Adaptirungen vorgenommen werden sollen, noch vor Abhaltung des Lokalaugenscheines und Abgabe einer Aeußerung die angeordnete Baulinien-Einzeichnung zu bewerkstelligen, oder in dem Falle, als für die betreffende Gasse oder Straße eine bestimmte Baulinie noch nicht figirt sein sollte, dies zur Kenntniß des Magistrates zu bringen.

Die anläßlich des Fogerty'schen Stadtbahnprojektes neuerlich angeregte Regulirung des Wienflusses gab dem Gemeinderathe Anlaß, eine Norm für solche Fälle zu erlassen, wo Bauten in der Nähe des Wienflusses aufgeführt werden sollen. Er faßte nämlich in der Plenarsitung am 27. Oftober 1882 den Beschluß, von einer prinzipiellen Ablehnung oder von einem Ausspruche, daß dis zur Genehmigung des Wienflußregulirungs-Projektes, sowie des Straßenuserplanes keine Baubewilligung gegeben, keine Baulinie bestimmt und kein kommunaler Grund abgetreten werden solle, Umgang zu nehmen. Der Magistrat wurde jedoch gleichzeitig aufgesordert, dis zu diesem Beitpunkte alle wie immer gearteten Einläuse und Gesuche in obigen Beziehungen dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen und in den bezüglichen Anträgen den Nachweis zu liesern, ob das betreffende Ansuchen, sowie der Antrag des Magistrates mit den Projekten der Wienflußregulirung und des Baulinienplanes im Einklange stehen, oder dieselben präjudiziren.

Die mehrfach zur Sprache gebrachte Rlage über Rauchbeläftigung burch die im Beichbilde Biens fich ftets mehrenden Dampfteffelfenerungen gab dem Gemeinderathe Gelegenheit, über die Frage schlüffig zu werden, ob in die neue Bauordnung Bestimmungen aufzunehmen seien, welche die Anbringung von rauchverzehrenden Apparaten bei Dampfteffelfeuerungen den betreffenden Bauwerbern gur Pflicht machen würden. Der Gemeinderath hat zwar in der Plenarsitzung am 6. Oktober 1882 diese Frage verneint, doch wurde der Magistrat angewiesen, bei Genehmigung von Betriebsanlagen, welche mit großen Dampffesselfenerungen versehen werden follen, die bestehenden gesehlichen Bestimmungen mit aller Strenge zu handhaben und barauf zu dringen, daß bei benfelben nach Erforderniß die jeweilig als beften anerkannten Fenerungsanlagen zur Ausführung fommen. Hiebei wurde auch aufgetragen, zu veranlaffen, daß in den Protokollen über die kommissionelle Berhandlung nicht blos die Unzahl Pferdefrafte ber Dampfmajchine, fondern auch die Große der Beigflache der Feuerung hervorgehoben werde und daß auch bei bestehenden Dampfesselfeuerungen, welche die Nachbarschaft durch Rauch belästigen, mit aller Energie die nach den Gesetzen zuläffige Abhilfe geschaffen werde.

Behufs Brägifirung bes Begriffes "Ueberschwemmungsgebiet" (§. 36 ber Bauordnung vom 2. Dezember 1868), respektive wegen Beurtheilung ber Zulässigkeit von Souterrainwohnungen in tiefgelegenen Bezirkstheilen, hat der Gemeinderath am 15. September 1882 beichloffen, daß Souterrainwohnungen überhaupt nur in Straßen, welche durch ihre Niveananlage vor Ueberschwemmung gesichert find, gestattet werden und somit derlei Wohnungen im II. Bezirke und im Erdbergermais unzuläffig find, ferner daß für die übrigen tiefgelegenen Bezirfe, respektive Bezirkstheile, namentlich für die Theile des I. Bezirfes, welche gang oder nahezu im Niveau des Donaukanalufers liegen, dann für die ehemaligen Borftabte Erdberg, Beiggarber, Rogau, Lichtenthal, Thury und Althan die Geftattung von Souterrainlokalitäten gur Bewohnung nur von Fall zu Fall über vorher einzuholendes fpezielles Gutachten bes Bauamtes und Stadtfysikates und auch im zustimmenden Falle immer nur auf Biberruf zugeftanden werde und hiebei insbesonders als Richtschnur zu gelten habe, daß die Fußboden von Souterrainwohnungen mindeftens 4 Meter und alle mit dem Saustanale in Berbindung ftebenden Deffnungen mindeftens 4.5 Meter über dem betreffenden örtlichen Rullwafferspiegel liegen muffen, ber hauskanal niemals unter einer Souterrainwohnung burchgeführt werben burfe und bas Gebäude fo weit vom Fluffe entfernt fein foll, daß ein Auffteigen des Grundwaffers bis nabe zum Souterrainfußboden ausgeschloffen ift.

Nach §. 90, Punkt 6, der Bauordnung vom 2. Dezember 1868 kommt dem Gemeinderathe zu, zwei Bauverständige in die Baudeputazion für Wien zu entsenden, es darf jedoch kein Mitglied der Baudeputazion gleichzeitig Mitglied des Gemeinderathes sein. Der Gemeinderath beschloß aber am 5. Jänner 1882, es solle in hinkunft auch eine Kumulirung von städtischen Mandaten als Schähmeister der Gemeinde und als Mitglied der Baudeputazion ausgeschlossen sein. Zu diesem Zwecke hat der Magistrat in hinkunft jährlich eine Namensliste von Bauverständigen, welche im Sinne dieser Bestimmungen zu Mitgliedern der Baudeputazion gewählt werden können, anzusertigen und dem Gemeinderathe Ende November jeden Jahres vorzusegen.

Schließlich möge noch zweier wichtiger Ministerialentscheidungen Erwähnung geschehen, durch welche Verfügungen der Baudeputazion, respektive des Magistrates aufgehoben worden sind.

Der eine Fall ift folgender: Der Erbauer eines neuen Saufes beschwerte fich über die seinem Saufe durch die zu niedrigen Rauchfänge des altbestehenden Nachbarhauses zugebende Rauchbeläftigung, und es wurde der Eigenthumer bes alten Saufes aufgefordert, die Rauchfänge feines Saufes erhöhen gu laffen. Siebei murbe fich auf die Bestimmung des S. 85 ber Bauordnung gestütt, nach welcher ber Magistrat die genaue Einhaltung der ben Sauseigenthumern bezüglich der Erhaltung des Bebäudes gesethlich obliegenden Berpflichtungen überwachen und die im öffentlichen Intereffe nothwendige Beseitigung ber an bemfelben bemerften Baugebrechen verfügen foll. Die Baudeputagion für Wien hat diese Anordnung als in ber gitirten Gesetzesstelle begründet erfannt und die Entscheidung des Magistrates bestätigt. Ueber den bagegen eingebrachten Ministerialrefurs hat jedoch bas f. f. Ministerium bes Innern bie bezogenen Erfenntniffe beider Inftangen mit der Motivirung aufgehoben, daß die bloße Thatfache, bag die Rauchfänge bes alten Saufes gegen bas neue Bebaube gu niedrig find, für fich allein noch nicht als Baugebrechen des haufes im Sinne des erwähnten 8. 85 angesehen werden könne und im vorliegenden Falle, wo nur gewöhnlichen Saushaltungen bienende Schornfteine und feine Dampfichlote o. bgl., welche die gange Begend mit Rauch erfüllen wurden, in Frage fteben, die Erhöhung der Rauchfänge auch nicht geradezu aus allgemeinen Rücksichten geboten erscheine, sondern nur der Brivatvortheil des Eigenthumers bes neuen Saufes berührt werbe, der die Rauchbeläftigung voraussehen fonnte und für Abwendung derfelben aufzukommen hatte. Ferner murbe bemerft, daß ja ber Eigenthumer bes neuen Saufes in ber Lage fei, fich burch Erhöhung ber eigenen Grenzmauer gegen die Rauchbeläftigung zu schützen, falls er fich nicht mit bem Nachbarn wegen ber Roften ber Schornfteinerhöhung verständigen fonnte.

Im anderen Falle wurde einer Hauseigenthümerin der Konsens zur Bornahme von Adaptivungen in größerem Maßstabe verweigert, weil das betreffende Haus 5 Klaster über die neue Baulinie vorspringe, die Adaptivungen einem Umbau gleichkommen und ein solcher nur in der Baulinie geführt werden solle. Die Baubeputagion hat dieje Entscheidung aufgehoben, weil nach ihrer Anschauung die Abaptirungen einem Umbau nicht gleichgehalten werden können, weil ferner die in Rebe ftehenden Abaptirungen vom baupolizeilichen Standpunkte als fehr wünschenswerth erscheinen, weil es ferner eine ungerechtfertigte Beschränfung bes Eigenthumsrechtes ware, die von der Hauseigenthumerin freiwillig und aus eigenen Mitteln angestrebte Meliorirung ihrer im allgemeinen keineswegs im schlechten Bauzustande befindlichen Realität blos deshalb abzulehnen, weil nach der neuen Baulinie ber Gaffentraft bes Saufes um girfa 5 Rlafter gegen die bestehende Sausflucht gurudguruden hatte und baber fast mit feiner gangen Tiefe in die fünftige Strafe fiele, während doch bas unter Einem von der Hauseigenthümerin gemachte Unerbieten zur eventuellen Ueberlaffung ihrer Realität in das Eigenthum der Rommune gar nicht in Betracht gezogen wurde. Diese Entscheidung ber Baudeputagion hat in Folge bes von ber Gemeinde bagegen eingebrachten Refurfes bas f. f. Minifterium bes Innern bestätigt, weil ber Umftand, daß nach ber neuen Baulinie bas Saus bei einem Reu- oder Umbaue um 5 Rlafter gurudruden mußte, feinen Grund bilben konne, die beabsichtigten Abaptirungen, die in ihrer Wesenheit nicht nur einem technischen Bedenken nicht unterliegen, sondern vielmehr die Beseitigung sanitärer und baupolizeilicher Gebrechen bezweden und einem Reu- und Umbaue nicht gleichfommen, zu unterfagen.

2. Zauthätigkeit und Sandhabung der Zaupolizei.

Das Steigen der Bevölferungsziffer, die hiedurch bedingte Nachfrage nach Wohnungen, sowie überhanpt der in den letzteren Jahren sich bemerkbar machende regere Realitätenverkehr konnten nicht ohne Einfluß auf die Bauthätigkeit in der abgelaufenen Beriode bleiben.

Die Zunahme der Baulust spricht sich daher in den nachfolgend in Betracht kommenden Ziffern deutlich aus und bewirkte naturgemäß eine Bermehrung der auf Privatbauten bezugnehmenden Amtshandlungen, welche aber auch zum Theil den nacherwähnten anderen Umständen zuzuschreiben ist.

Der am 13. Angust 1881 erfolgte Einsturz des Hauses D.-Ar. 2, Stocksims Eisenplatz, hatte zur Folge, daß die Bevölkerung selbst bei den kleinsten, an und für sich ganz ungefährlichen Gebrechen an Gebäuden die sofortige Intervenzion des Stadtbauamtes in Anspruch nahm, während man sich in früherer Zeit in solchen Fällen an konzessionirte Maurer oder Baumeister behuss Vornahme derartiger Untersuchungen gewendet hat.

Hiedurch wurden auch Berfügungen und baupolizeiliche Anordnungen bes Magistrates provoziert.

Einen weiteren Anlaß zur Bornahme von Amtshandlungen im Bereiche ber Baupolizei hat ber im Jahre 1882 erfolgte Bruch ber Glodenfrone im Thurme ber

Hofpfarrfirche zu St. Augustin zur Folge gehabt, indem auf Anordnung der k. k. Statts halterei sofort zur Untersuchung von 68 Glockenthürmen durch das Stadtbauamt geschritten und in 44 Fällen das Geeignete vorgekehrt werden mußte.

Diese Umstände, sowie Fälle eigenmächtiger Bauführung haben im Zusammenhalte mit der regeren Bauthätigkeit die Organe des Stadtbauamtes dermaßen in Anspruch genommen, daß zu verschiedenen Tageszeiten, ja nicht selten zur Nachtzeit, Lokalerhebungen gepflogen und Borsichtsmaßregeln getroffen werden mußten.

In Folge konstatirter Baugebrechen wurden in den Jahren 1880—1882 im I. Bezirke in 6 Häusern Delogirungen veranlaßt und sind diese baufälligen Häuser bis auf 2 zum Umbaue gekommen.

Im II. Bezirke sind über behördlichen Auftrag wegen konstatirter Baufälligkeit 5 Häuser und 1 Stalltrakt, und im VI. und VIII. Bezirke je 2 Häuser bemolirt worben.

Aus demselben Grunde sind auch im VII. Bezirke 6 häuser ganz und 1 haus theilweise geräumt, bann in 4 häusern zum Theile Demolirungen und in 9 häusern umfassende Rekonstrukzionen veranlaßt worden.

In der Tabelle I sind die Fälle verzeichnet, in welchen der Magistrat bei Handhabung der Baupolizei theils auf Grund der Bauordnung, theils wegen Ueberstretung der Gewerbeordnung oder anderer Borschriften strafend vorzugehen bemüssigt war. Die Bergleichung der bezüglichen Ziffern mit jenen der Jahre 1877 bis 1879 zeigt, daß die Zahl der Uebertretungsfälle sich vermindert, dagegen die Summe der verhängten Strafbeträge sich erhöht hat.

Es läßt fich bies im Allgemeinen badurch erflären, daß bei Wieberholung ber Uebertretungsfälle mehrmals höhere Straffäge verhängt werden mußten.

Die Zahl der an die staatsanwaltschaftlichen Funkzionäre angezeigten Fälle belief sich in den Jahren 1880 –1882 auf 21, während in der vorausgegangenen dreijährigen Periode nur 13 Fälle dorthin zur Anzeige gebracht wurden.

Wie aus der Tabelle II zu entnehmen ift, haben

im	Jahre	1880			22	Baulinien=	und	3	Niveaubestimmungen
,,	"	1881			19	"	,,	3	"
"	"	1882			31	"	"	2	"
ftattgef	unden,	wogege	n						
im	Jahre	1877			23	"	"	8	"
,,	"	1878		*	14	11	"	3	"
"	"	1879			14	"	"	1	"

vorkamen, was schon im allgemeinen eine gesteigerte Bauthätigkeit erkennen läßt; diese Erwartung wird auch durch die ziffermäßige Angabe der Neu-, Zu- und Umbauten bestätigt.

Die Bauthätigkeit war nicht blos auf bereits parzellirte Grundflächen gerichtet, sondern es wurden auch bisher unverbaut gebliebene Theile zur Parzellirung, beziehungsweise Berbauung gebracht, indem die Zahl der Parzellirungen nicht hinter der Ziffer der letzten drei Jahre zurückblieb, was sich daraus ergibt, daß in der Zeit 1877—1879: 41, in den Jahren 1880—1882: 43 Parzellirungen in Bershandlung gestanden sind.

Die zahlreichsten Parzellirungen (Tabelle III) weist der II. und der IX. Bezirk auf; aber auch im Stadterweiterungsrahon kamen noch im Jahre 1880 zwei Parzellirungen vor.

Nach ber Tabelle IV, welche eine Zusammenstellung ber in ben Jahren 1880 bis 1882 vorgekommenen Bauführungen enthält, entsielen auf

			das Jah	
		1880	1881	1882
Neubauten		163	130	190
Um= und Zubauten .	- 33	260	239	403
Aufbauten		15	8	24
Adaptirungen		1185	1033	1161

Es ergibt sich aus diesen Ziffern, daß die Neubauten und noch bei weitem mehr die Um= und Zubauten in dem Jahre 1882 eine sehr bedeutende Steigerung ersahren haben, was auch in der rigorosen Beurtheilung des Begriffes "Banfälligkeit" und in dem Erscheinen des Reichsgesehres vom 25. März 1880, Nr. 39 über die Steuersfreiheit von Neu=, Um= und Zubauten mit der Zusicherung von 12 steuerfreien Jahren seine Erklärung sinden dürfte.

Die Summe der in den obigen drei Jahren vorgekommenen Neubauten: 483 der Summe solcher Bauten in den Jahren 1877—1879 per 442 entgegengehalten, zeigt ein Plus von 41, die Summe der Um- und Judauten der in Rede stehenden Periode: 902 gegenüber der gleichartigen Summe der Jahre 1877—1879 per 784 eine Steigerung um 118.

Es brückt sich in diesen Ziffern die bekannte Thatsache aus, daß die Bauthätigskeit wesentlich durch die günstigen Arbeitslöhne und Baumaterialien-Preise gesteigert worden ist und auch der Umbau alter und zum Theile baufällig gewordener Objekte häufiger zu Stande kam.

H. Bezirk am stärksten betheiligt ist und der I. Bezirk eine bedeutende Zunahme an Neubauten ausweist, indem im letzteren in den Jahren 1880—1882 je 17—16 per Jahr aufgeführt worden sind, während dieselbe Rubrik in den Jahren 1877: 1, 1878: 4, 1879: 6 aufweist. Hiebei erscheint der Stadterweiterungsrahon mit 1880: 17, 1881: 9, 1882: 2 Neubauten gegen 1877: 11, 1878: 6, 1879: 15 Neubauten nicht berücksichtigt.

Bon ben größeren Brivatbauten entfallen:

im I. Bezirke auf den Salzgries und Rudolfsplatz je 3; auf die Bartensteingasse, die Goldschmiedgasse, die Landesgerichtsstraße und die Rathhausstraße je 4; auf die Hohenstausengasse, die Löwelstraße, die Maria Theresienstraße und die Universitätsstraße je 3; auf die Ebendorferstraße, die Grillparzerstraße, die Krugerstraße, die Reichsrathsstraße, die Renngasse und auf den Schottenring je 2; auf die Börsegasse, die Brandstätte, den Deutschmeisterplatz, die Freisingergasse, die Heinrichsgasse, die Kumpfgasse, die Rumpfgasse, die Magistratsstraße, die Reuthorgasse, die Oppolzergasse, den Reichsrathsplatz, die Rockhgasse,

bie Schönlaterngasse, bie Singerftrage, ben Stoß-im-himmel, bie Bolfsgartenftrage, bie Bipplingerftrage und bie Bollzeile je 1;

im II. Bezirke auf die kleine Pfarrgasse und die obere Donaustraße je 5; auf die Castellezgasse, die Dresduerstraße, die Alosterneuburgerstraße, die Schüttelstraße, die Taborstraße und auf Zwischenbrücken je 3; auf die Lessinggasse, die Scholzgasse und den Bolkertplaß je 2; auf die obere Augartenstraße, die Zirkusgasse, die Floßgasse, die große Pfarrgasse, die Gerhardusgasse, die Holzgasse, die Lampigasse, die Krummbaumgasse, die Lampigasse, die kleine Mohrengasse, die Fraterstraße, die Rauscherstraße, die Rembrandtstraße, die Scherzergasse, die Schissantsgasse, die Scherzergasse, die Baleriestraße, die Baleriestraße,

im III. Bezirke auf die Geologengasse 7; auf die Kegelgasse 6; auf die Hörnesgasse und die Marxergasse je 5; auf die Adamsgasse und die Reisnerstraße je 4; auf die Barichsgasse, die Gensangasse, den Rennweg und die Seidlgasse je 3; auf die Bechardgasse, die Blattgasse, die Erdbergerstraße, die Gärtnergasse, die Hetzergasse, die Landstraße Hauptstraße, die Löwengasse, die Lorbeergasse und die Sosienbrückengasse je 2; am Kanal, die Baumgasse, die Beatrizgasse, die Kustozzagasse, die Dißlergasse, den Gemeindeplaß, die Jacquingasse, die Kleingasse, die Kragerstraße, die Salesianergasse, die Salmgasse, die Schüßengasse, die Salmgasse, die Schüßengasse, die

im IV. Bezirke auf die Heugasse und die Schwindgasse je 5; auf die Alleegasse, die Belvederegasse, den Phorusplat und die Wehringergasse je 3; auf die Hechtengasse, die Lambrechtsgasse und die Viktorgasse je 2; auf die Karlsgasse, die Favoritenstraße, die Frankenberggasse, die Goldegggasse, die Hungelbrunngasse und die Prefigasse je 1;

im V. Bezirke auf die Hundsthurmerstraße 3; auf die obere Brauhausgasse, die untere Brauhausgasse, die Braudmayergasse, die Einsiedlergasse und die Steinbauergasse je 2; auf den Bacherplat, die Embelgasse, die Fockygasse, die Kliebergasse, die Kohlgasse, die Lainzerstraße, die Rikolsdorfergasse, die Siebenbrunnengasse, die Tichtelgasse und die Wildenmannsgasse je 1;

im VI. Bezirke auf die Gumpendorferstraße, die Magdalenenstraße und die Stumper, gasse je 3; auf die Liniengasse, die Mariahilserstraße und die Mollardgasse je 2; auf die Bergsteiggasse, die Bienengasse, die Esterhazygasse, die Hirschengasse, die Kopernikusgasse, die Münzswardeingasse, die Rahlgasse, die Sandwirthgasse, die Schmalzhosgasse, die Thurmburggasse und die Webgasse je 1;

im VII. Begirte auf die Kaiserstraße und die Kirchengasse je 3; auf die Burggasse, die Lindengasse, die Mariahilserstraße, die Neubaugasse, die Neuftiftgasse, die Schottenseldgasse und die Jollergasse je 2; auf die hermanngasse, die Mentergasse und die Myrthengasse je 1;

im VIII. Begirte auf die Florianigasse 4; auf die Laudongasse 2; auf die Albertsgasse, den Albertplat, den Bennoplat, die Kochgasse, den Rothen Hof, die Stroggigasse und die Widenburggasse je 1;

im IX. Bezirke auf die Porzellangasse 11; auf die Hahngasse 8; auf den Maximilianplat und die Seegasse je 7; auf die Grüne-Thorgasse 6; auf die Hörlgasse, die Universitätsstraße und die Bähringerstraße je 4; auf die Alserbachstraße, die Alserstraße, die Berggasse, die Kinderspitalgasse, die Kolingasse, die Außdorserstraße und die Roßauergasse je 3; auf die Bleichergasse, die Eisengasse, die Lazarethgasse, die Nothen-Löwengasse je 2; auf die Fluchtgasse, die Frankgasse, die Gemeindegasse, die Liechtensteinstraße, die Waria-Theresienstraße, die Petrarcagasse, die Lichtergasse, die Pramergasse, die Roßauerlände, die Schwarzspanierstraße, die Sensengasse und die Türkenstraße je 4;

im X. Begirke auf die Lagenburgerstraße 3; auf den Keplerplat 2; auf die Ferntorngasse, die Goethegasse, die Rothenhofgasse, die Simmeringerstraße und die Sonnenwendgasse je 4.

Ein besonderes Interesse gewährt die Betrachtung der Tabelle V. Sie weist an Industriebauten

							in	ı ifi	olirter	Lag	e	in	nicht	ijoli	rter Lo	ige
	im	Jahre	1880													0-
	"	"	1881						8					51		
	"	"	1882						23					99	und	
an Betrie	bšai	nlagen														
	im	Jahre	1880						2							
	"	"	1881						41							
	"	"	1882						71	aus.						
Die	Biffe	rn der	Vorjah	re	187	7-	-18	79	errei	chten	in	6	umm	a bei		
			Indi	ujtr	iebaı	iten					01		* -			
		ifoli	rt			nic	ht i	folin	ct		2	setri	ebsan	lagen		
		21					8	9					71			

Es hat sonach das Jahr 1882 in diesen Rubriken nahezu gleiche Ziffern, wie die Jahre 1877—1879 zusammen, bei den Industriebauten in nicht isolirter Lage sogar eine höhere Ziffer und liegt hierin wohl ein deutlicher Beweis, daß die Lage der Industrie überhaupt in der Besserung begriffen ist.

Die meisten Industriebauten in nicht isolirter Lage kamen im V. Bezirke vor; die wenigsten Industriebauten überhaupt weist der IX. Bezirk und das Jahr 1880 in allen Bezirken aus.

hervorzuheben find an Industriebauten in dieser Beriode die nachbezeichneten:

im II. Begirte:

Panorama der Société anonyme de Vienne	Afrikanergasse Nr. 1,
Fabritsgebäude des Th. Dittrich u. R. Tendloff	Rafaelgasse Nr. 25,
Dampfmühlenguban der Bäcker- und Dampf-	
mühlengesellschaft	Schüttelftraße Rr. 19,
Walzmühle von Bonwiller & Comp	3mifchenbrüden Rr. 179,
Panorama der Société anonyme austro-belge	Ausstellungsftraße Nr. 145,
Tribunen und Stallungen bes Wiener Trab-	
renn=Bereines	in der Freudenau,
Bagendepots ber öfterreichischen Gesellschaft vom	
rothen Kreuze	im f. f. Prater,
Leberfabritsgebäude bes Rob. Beingartner	im f. f. Prater, oberhalb der
	Stablauerbrücke,
Seidenfärberei von M. Chini & Sohne	Kaisermühlendamm Nr. 89 und 91,
Dampfwäscherei einer Afziengesellschaft	Kaisermühlendamm Nr. 93,
Gasbehälter in der Gasanstalt in	Zwischenbrücken,
Eisbehälter ber Br. Eiswerte-Befellichaft in .	
Bubanten in der Lederfabrik der Firma Ger-	Julia de la company
hardus Flesch & Comp	Bwijchenbrüden Rr. 177,
Fabritszubau ber Zäzilia Bollat	
Outtonguism tre Original Potenti	Culturguille see. 32.
im III. Bezirfe:	
Gisfabrif von Alegander Schaller	Untere Beißgarberftraße Nr. 11,

Fabrikstrakt für Tapezirerarbeiten von Por- tois & Fig	Ungargasse Nr. 53, Wassergasse Nr. 22, Obere Weißgärberstraße 16—22, Löwengasse Nr. 45 und 47.
im V. Bezirke:	
Fabrikszubau (für Hornknöpfe) von J. Jeiteles Färberei von Hermann Silberstern Tischlerwerkstätten-Gebäude des Wenzel Müller Papiersabrik von Albert Eckstein Fabrikszubau (für Eisenkonstrukzionen) von Ignaz Gridl	Bachergasse Nr. 3, Hundsthurmerstraße Nr. 126, Obere Amtshausgasse Nr. 23 und 25, Siebenbrunnengasse Nr. 15,
im VI. Bezirke:	
Färberei von Ludwig Frank	Mollardgasse Ar. 13, Hosmihlgasse Ar. 4, Mollardgasse Ar. 28, Mollardgasse Ar. 54, Windmühlgasse Ar. 41.
im VII. Bezirke:	
Schuhwaarenfabriks-Gebäude von Abolf Falk Metallwaarenfabriks-Gebäude von A. J. Bech-	Apollogasse Nr. 14,
mann	Apollogasse Nr. 22, Apollogasse Nr. 4, Hermanngasse Nr. 6, Richtergasse Nr. 7, Schottenselbgasse Nr. 45, Seidengasse Nr. 25.
i V @i.s.	
im X. Bezirke: Erweiterung der Chokolades und Kanditensfabrik des August Theodor Tschinkel. Eisendreherei von Anton Schmidt. Seisensiederei von Simon Schnabl. Sodawassersabrik des Karl Glammer. Maschinensabrik von Johann Müller. Steinmehwerkstätte der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft. Bon den in diesem Triennium bewillig 78 Dampf, 32 Gas, 1 Pferdekraft, 1 Wasser	Lagenburgerstraße 54, Simmeringerstraße Nr. 144, Fernkorngasse Nr. 25. gten 114 Betriebsanlagen hatten ekraft, 2 Menschenkraft zum Motor.
Dieselben vertheilten sich auf folgende Betriebes	
Beheizungsanlage	
Buchbinderei	
	38 *

Buchdruckerei .										1	
Drechslerei									. 199	1	
Eleftrische Beleuchti	ing.									4	
Färberei										1	
Feldschmieden .										2	
Holzverkleinerung										1	
Mahlmaschinen .										1	
Maschinendepothalle	n .									3	
Maschinen= und me	chanisc	he	Wer	fftä	tten					13	
Reinigen von Bettf	ebern									1	
Schnellpresse										1	
Seilerei										1	
Silberwaarenerzeug	ing .									1	
Steinmetwerkstätte										1	
Tischlerei										2	
Toiletteseife										1	
Bentilazion								90		1	
Walzwerf										1	
Wasserschöpswerfe								To the		3	
Wattafabrifen .										2	
Wursterzeugung .										1	
Unbenannte Zwede								•		68	
									-		
Bon den noch bestehenden	Rana	esen	Scho	Fton	hal	han 4	:4:			114	. ~
1877—1879, nur	vung	cjeu	Juju	fren	yu	oen 1	tty,	101	e au	uj in vei	Jayren
bie Wiener Bangeso	Michael	t in								10	
" allgemeine öster	reichisc	he '	Ban	nese	Mich.	off i				10	
" Union=Baugesell	Schaft	in	Oun	gele	щщ	ult t				0	
" winen Sungeptu	lanti	111						-			
Fäller hai Manfühmman 6.16.	e.r				31	ıfamı	nen			25	
Fällen bei Bauführungen bethei und 17 auf ben I. Begirf.	ligt u	no	enti	telei	t ht	evon	Je	4	auf	den II.	und IX.
und 17 ung ben 1. Dezitt.											
Of a Sam Of the Ultra	04										
Aus der Tabelle VI ist di	e Unzi	ahl	der	im	abo	gelau	fener	n I	rien	nium be	willigten
Herstellungen von Gewölbspi	ortale	en,	9	oni	enf	ch 11 th	pla	ch e	11 11	ind Ge	wölbs=
portal=Laternen zu entnehm											
Die Tabelle VII endlich											
im Jahre 1880 bei 5 D	bjekter	1 .					238	3.03	1	iadratme	ter
" " 1881 " 26 " " 1882 " 82	#					. 12	.76	8.8	0	"	
" " 1882 " 82	"					. 32	.34	5.09	9	"	
Bur Straßenverbreiterung	abget	ret	en	wit	eden,	, wä	hren	18			
im Jahre 1877 bei 35 D									Ω1	iabratme	ter
, , 1878 , 26	"					. 2	.02	4.			
" " 1879 " 25	"		-	1000		. 2	.52	9	2	"	
										"	

zu demselben Zwecke von der Kommune erworden worden sind. An dieser überaus großen Zunahme partizipirt wieder der II. Bezirk und zwar im Jahre 1882 mit der Zisser von 20.952.₈₈ Quadratmetern bei 22 Objekten. Bei der überaus großen räumlichen Ausdehnung dieses Bezirkes, in welchem noch weite Grundslächen zur Parzellirung gelangen können und in welchem die Steigerung der Bauthätigkeit sich überhaupt in den bereits oben angegebenen Zissern ausdrückt, ist diese Erscheinung auch erklärlich.

Für Brunde, welche von Privaten anläglich des Umbaues ihrer Saufer gur Strafenerweiterung abgetreten worden find, wurden von der Kommune

			in	Si	mm	na	325.243	ff.	79	fr
"	"	1882					93.055	"	80	"
"	"	1881			*/		163.669	,,	17	"
im	Jahre	1880					68.518	fl.	82	fr.

ausbezahlt.

Im vorletten Triennium find zu bemfelben Zwecke 341.623 fl. 29 fr. ver- ausgabt worden.

Dagegen sind für Gründe, welche anläßlich ber Borrückung ber Baulinie ober bei Risaliten an Private behufs Einbeziehung in die Baufläche verkauft worden find,

	im	Jahre	1880			42.140	fl.	91	fr.
	"	"	1881			34.226	"	731/2	"
	"	"	1882			86.000	"	01	"
						162.367			
in den Jahren	word n 18	den, geg 377—1	genüber 879.			116.359	"	37	"

Ausweis

über die baupolizeilichen Straffälle.

Tabelle I.

Jahr	Nach b	er Bau= nung	Nad Gewerbe	der eordnung		diedenen teln	zusa	mmen
3 11 11	Fälle	Betrag fl.	Fälle	Betrag fl.	Fälle	Betrag fl.	Fälle	Betrag fl.
1880	34	900	1	50	1	10	36	960
1881	38	1540	-	-	5	120	43	1660
1882	37	1175	-	-	7	425	44	1600
dauptsumme .	109	3615	1	50	13	555	123	4220

Ausweis

über die in den Verwaltungsjahren 1880, 1881 und 1882 vom Gemeinderathe genehmigten Baulinien und Straßenniveaus Bestimmungen.

Tabelle II.

	188	80	188	81	18	82
Bezirk	Baulinien=	Niveau=	Baulinien-	Niveau=	Baulinien=	Niveau=
		Œ	e stim 1	n n n g e	π	
I.	3	-	4	_	6	-
Stadterweiterungs-Rayon	_	-		-	-	-
II.	1	-	3	_	3	_
III.	_	-	3	2	3	-
IV.	5	-	3	_	3	
v.	1	1	-	_	1	-
VI.	2	1	1	1	6	2
VII.	1	_	2	-	4	-
VIII.	4	-		-	3	-
IX.	4	-	3	-	2	-
X.	1	1	-	-	-	-
Summe	22	3	19	3	31	2

Ausweis

über die in den Jahren 1880, 1881 und 1882 genehmigten Parzellirungen und Untertheilungen in den zehn Bezirken Wiens.

Tabelle III.

	P	arzellirunge	n	Uı	ntertheilung	en
gezirk .	1880	1881	1882	1880	1881	1882
I.	4	-	1	-	1	-
Stadterweiterungs-Rayon	2	-	_	-	_	-
II.	2	4	4	2	3	3
III.	_	4	4	7	2	5
IV.	_	1	2	3	3	_
V. •	3	2	1	3	1	3
VI.		_	_	1	2	2
VII.	_	_	_	2	_	-
VIII.	1	_	_	-	_	4
IX.	3	3	4	6	3	7
X.	4	-	-	1	2	1
Summe	16	11	16	25	17	22

Ausmeis

über die in den Jahren 1880, 1881 und 1882 ertheilten Bewilligungen zur Ausführung von Neu-, Um-, Auf- und Zubauten, Abaptirungen, Planauswechslungen und über die Bemühungskonsense für Bauten in den zehn Bezirken Wiens.

Tabelle IV.

gezirh		Уепбанен	ıten	um: 1	Ит- ипд Зиваисен	Santen	30	Unfbauten	ш	910	Abaptirungen	нэв	ansh	Plans auswechslungen	пави	B, ben	Venithungs= bewilligungen	अहा
	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882
.I.	17	17	16	co	30	17	1	1	1	255	214	276	16	23	1.4	89	06	129
Stadterweiterungs-Rayon	17	6	61	17	1	1	1	1	1	1	00	1	9	1	1	6	91	-
II.	07	23	62	44	44	77	1	1	91	140	135	145	24	14	34	1114	66	145
Ш	36	27	26	65	34	94	4	1	63	123	87	104	252	45	43	93	89	116
IV.	6	10	13	24	17	37	60	1	Ţ	66	76	06	10	12	35	20	75	73
V.	10	14	10	35	33	200	1	1	4	126	96	98	11	4	122	94	20	65
VI.	6.5	1	7	33	30	44	60	1	co	86	103	114	16	9	18	19	34	553
VII.	-	-	1	30	29	94	63	೧೦	30	130	126	157	00	00	11	52	620	7.1
VIII.	9.5	7	G.S	19	∞	255	1	1	1	69	09	92	00	1	4	36	17	333
IX.	18	14	23	27	20	350	1	es.	63	83	54	64	65	63	33	91	525	113
X	11	14	29	6	18	4.0	-	1	೧೦	63	999	64	20	4	4	33	1.4	59
Summe .	163	130	190	260	239	403	15	∞	4.0	1185	1033	1161	151	109	239	629	586	858
	-			-		-		THOUSE OF	-	-			- TO	1000	1			

Ausweis

über die in den Jahren 1880, 1881 und 1882 ertheilten Bewilligungen zu Induftries bauten und Betriebsanlagen in den zehn Bezirken Wiens.

Tabelle V.

	1880			1881			1882		
Beşirk	Industriebauten in			Industriebauten in			Industriebauten in		
	isolirter	nicht isolirter	Betriebs= anlagen	isolirter	nicht isolirter	Betriebs= anfagen	isolirter	nicht isolirter	Betriebs.
	Lage		Bet	Lage		Bet	Lage		Betr
I.	-	_	100	_	1	_	1	2	_
II.	1	1	1	2	5	4	14	14	14
III.	_	-	-	1	13	5	3	16	9
IV.		1	1	_	_		-	6	3
v.	_	-	-	-	12	45	-	19	15
VI.	-	-	-	1	5	5	1	18	15
VII.	_	_	-	1	7	4	-	16	10
VIII.	-	-	-	-	3	3	-	_	_
IX.	-	_	-	1	-	1	-	-	-
. X.	-	-	-	2	5	4		-	_
Summe	1	2	2	8	51	41	23	99	71

Ausmeis

über die in den Jahren 1880, 1881 und 1882 bewilligten Herstellungen von Gewölbsportalen, Sonnenschutzplachen u. Gewölbsportal-Gaslaternen in den zehn Bezirken Wiens. Tabelle VI.

Gewölbsportal= Portale Portale Sonnenichut= ohne Plachen mit Plachen Plachen Gaslaternen Begirk I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. Summe

Ausweis

über die in den Jahren 1880, 1881 und 1882 zur Straßenverbreiterung abgetretenen Gründe.

Tabelle VII.

Bezirk		1880		1881	1882		
	Anzahl der Objekte	Flächeninhalt in Quadratmetern	Anzahl der Objekte	Flächeninhalt in Quadratmetern	Anzahl der Objekte	Flächeninhalt in Quadratmetern	
I.	2	46.46	5	3.705.73	8	2.338.22	
II.	1	2.39	1	38.00	22	20.952.88	
111.	2	189.18	6	8.308.08	11	1.644.35	
IV.	-		11	579.74	9	944.50	
v.	-		-	_	2	182.75	
VI.	_		1	39.26	5	1.265.49	
VII.	-	-	1	31.65	4	229.55	
VIII.	-	-	-	_	3	59.70	
IX.	-		1	66.34	18	4.727.65	
°X.	_	-	-	-	_	-	
Summe	5	238.03	26	12.768.80	82	32.345.09	